



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 11 99

Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung ist die Richtlinie, nach der die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. Vereinsehrungen vornimmt.

Soweit in der Ehrenordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Ordnung.

§1 Personenkreis

Die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein oder für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

1. Verdiente Mitarbeiter in Vorstand, Vereinsrat und den Abteilungen
2. Langjährige Vereinsmitglieder
3. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§2 Art der Ehrungen

Die TG Groß-Karben 1891 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. Vereinsnadeln mit Urkunde in drei Stufen

- a) Bronze
- b) Silber
- c) Gold
4. Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejubiläen
5. Persönliche Anerkennung in Verbindung mit Urkunde, einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit
6. Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen
7. Alle Ehrungen sind in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

§3 Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vereinsrats nur Persönlichkeiten zuteil werden kann, die
 - a) über mehrere Jahre, mindestens zwei mal zwei Amtsperioden mit jeweils drei Jahren das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben (insgesamt 12 Jahre) und
 - b) auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man im Vereinsrat nicht verzichten möchte.
2. Die Verleihung „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften des Vorstands enthält.
4. Der Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:

- a) berechtigt, an jeder Vereinsratssitzung teilzunehmen,
- b) vom Mitgliedsbeitrag befreit,
- c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.

§4 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung, weshalb in aller Regel die Verleihung der Vereinsnadeln in den drei Stufen vorauszugehen hat.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vereinsrat nach Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.
4. Ein Ehrenmitglied ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Sitzung des Vereinsrats teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliederbeitrag befreit.

§5 Vereinsnadeln

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue oder besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsnadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Die „Vereinsnadel in Bronze“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 10-jährige Funktions-tätigkeit im Verein oder den Abteilungen

- b) oder für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- c) oder für die Erringung einer Meisterschaft auf Landesebene.

3. Die „Vereinsnadel in Silber“ wird verliehen:

- a) für mindestens 20-jährige Funktions-tätigkeit im Verein oder den Abteilungen
- b) oder für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit
- c) oder für die Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene.

4. Die „Vereinsnadel in Gold“ wird verliehen:

- a) für mindestens 30-jährige Funktions-tätigkeit im Verein oder den Abteilungen
- b) oder für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit.
5. Bei Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.

6. Falls bei Würdigung der Verdienste oder der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Vereinsnadel in der vorgesehenen Stufe schon aus früherem Anlass verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Urkunde vorgenommen.

7. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands.

8. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und ggf. von dem jeweiligen Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.

§6 Vereins-Ehrenurkunde für außergewöhnliche Treuejahre

Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben, werden bei Errei-



chen von 60, 65, 70, 75 usw. Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.

§7 Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

§8 Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vereinsrats und aktive Abteilungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr sowie bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt. Sollte aus dem genannten Personenkreis jemand sterben, so kann im Einzelfall vom Verein ein Kranz niedergelegt werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurden in der Mitgliederversammlung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. am 13. März 2015 beschlossen und tritt damit in Kraft.